

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Refratechnik (Steel/Casting/Cement/Ceramics) GmbH („Refratechnik“)

1. Geltung/Abweichende Geschäftsbedingungen

1.1. Für Bestellungen der Refratechnik GmbH („Refratechnik“) (im Folgenden: „Vertrag“ bzw. „Verträge“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „die Bedingungen“).

1.2. Mit Abschluss des ersten Vertrages unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Auftragnehmer deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung an. Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Refratechnik ihrer Geltung nicht widerspricht. Abweichende oder ergänzende Bedingungen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Refratechnik.

1.3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellung/Auftragsbestätigung/Datenblätter

2.1. Bestellungen und Nebenabreden zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

2.2. Bestellungen der Refratechnik sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

2.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Annahme der Bestellung der Refratechnik, ihr spätestens mit der Auftragsbestätigung alle Sicherheitsdatenblätter und Produkt-Datenblätter zu übergeben. Bei nicht ausreichend gekennzeichneten und beschriebenen Produkten haftet der Auftragnehmer für Schäden, die aus einer Fehlbehandlung der Ware entstehen können, es sei denn, er handelte nicht schuldhaft.

3. Vertragsstrafe/Liefertermine/Lieferung

3.1. Eine Vertragsstrafenvereinbarung berührt nicht die Rechte der Refratechnik zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche. Refratechnik ist berechtigt, eine Vertragsstrafe auch zu fordern, wenn sie die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt angenommen hat. Der Vorbehalt kann bis zum Ablauf einer Frist von 3 Wochen nach Ablieferung bzw. Übergabe der Ware, spätestens bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung, erklärt werden.

3.2. Wird dem Auftragnehmer erkennbar, dass Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer Refratechnik unverzüglich über Fax oder E-Mail oder schriftlich zu informieren.

3.3. Bei nicht fristgemäßer Lieferung – insbesondere auch unverschuldeter – ist Refratechnik unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche und Rechte nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall darf Refratechnik Teillieferungen behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten. Die vorhergehenden beiden Sätze gelten nicht, wenn Refratechnik für die Verspätung allein oder weit überwiegend verantwortlich ist und der Grund der Verspätung vorsätzlich oder grob fahrlässig von Refratechnik verursacht wurde oder der vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Grund der Verspätung zu einer Zeit eintritt, zu welcher Refratechnik schuldhaft im Verzug der Annahme ist.

3.4. Der Auftragnehmer darf nur die von Refratechnik bestellten Produkte liefern. Ersatzprodukte, auch wenn sie technisch identisch sind, müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Herkunft schriftlich kenntlich gemacht sein und durch Refratechnik ausdrücklich schriftlich als ordnungsgemäße Vertragserfüllung akzeptiert werden.

3.5. Durch Abnahme oder Billigung vom Auftragnehmer vorgelegter Zeichnungen und Muster wird die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Vertragsmäßigkeit des Liefergegenstandes nicht berührt. Der Auftragnehmer hat in alleiniger Verantwortung seine Ware bzw. sein Werk zu prüfen und vertragsgemäß zu liefern.

4. Versand/Kennzeichnung

4.1. Versandpapiere sind mit den von Refratechnik vorgegebenen Bestelldaten zu versehen. Nach Refratechnik-Formular muss auf diesen Papieren die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware ersichtlich sein. Hält der Auftragnehmer die vorstehenden Verpflichtungen nicht ein, so hat Refratechnik Verzögerungen in der Bearbeitung nicht zu vertreten.

4.2. Wenn zu einer Lieferung die Versandpapiere nicht rechtzeitig geliefert werden oder die in Ziff. 4.1 vorgeschriebenen Angaben in den Versandpapieren fehlen, so wird die Ware nach Entscheidung der Refratechnik bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. bis zur Vervollständigung der Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers gelagert.

4.3. Ist die Ware falsch gekennzeichnet oder nicht den jeweiligen Anforderungen der Ware entsprechend verpackt, so haftet der Auftragnehmer für alle daraus folgenden Schäden, Kosten und Aufwendungen, auch wenn die Ware nicht bei ihm selbst gekennzeichnet und verpackt wurde. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die falsche Kennzeichnung oder die ungenügende Verpackung nicht zu vertreten hat.

5. Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware trägt bis zur vertragsgemäßen Übergabe der Auftragnehmer. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus (Bestimmungsort) zu erfolgen.

6. Übergabe bzw. Abnahme/Höhere Gewalt

6.1. Höhere Gewalt und andere von Refratechnik nicht zu vertretende außergewöhnliche Umstände wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Streiks oder Aussperrungen berechtigen Refratechnik, die Entgegennahme und/oder die Abnahme der Ware um den entsprechenden Zeitraum hinauszuschieben, längstens jedoch um 6 Monate.

6.2. Die Übergabe und/oder Abnahme erfolgt im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges. Sollten weitere Abnahmen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, erforderlich werden, so trägt dieser die damit verbundenen Kosten, wie z. B. Reisekosten zum Ort der Herstellung, Untersuchungskosten und ähnliche Kosten.

7. Zahlung

7.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an den Bestimmungsort, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

7.2. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungsdatum, bei verspätetem Wareneingang bei Refratechnik ab dem Datum des vollständigen Wareneingangs. Als Datum des Wareneingangs gilt das Datum des Eingangsstempels bzw. des Ablieferungsvermerks auf den Transportpapieren. Zahlungsfristen beginnen in jedem Fall nicht vor dem vereinbarten Liefertermin, es sei denn, in der Bestellung wurde dies ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

7.3. An-, Zwischen- und Abschlusszahlungen beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Lieferung/Leistung und keine Abnahme der Ware.

8. Regeln der Technik/behördliche Vorschriften

8.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die anerkannten, neuesten Regeln der Technik sowie die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDI oder von sonstigen staatlichen oder europäischen Behörden erlassenen Richtlinien hinsichtlich Ausführung und Beschaffenheit der Ware, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

8.2. Für jede Lieferung ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Werkzeugnis auszustellen und Refratechnik zu übergeben. Eine Prüfung beim Auftragnehmer vor Auslieferung behält sich Refratechnik vor. Refratechnik behält sich ferner vor, beim Auftragnehmer ein Audit gemäß ISO 9000 ff. durchzuführen.

9. REACH-Klausel

Refratechnik weist den Lieferanten auf seine Verantwortlichkeit für die zu liefernden Gegenstände unter der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission („REACH-Verordnung“) hin. Soweit die zu liefernden Gegenstände dieser Verordnung unterliegen, muss der Lieferant seine Pflichten unter dieser Verordnung, insbesondere gegenüber der Refratechnik, einhalten. Das gilt insbesondere (aber nicht nur) für seine Pflicht zur Registrierung der zu liefernden Gegenstände und für Informationspflichten (insbesondere im Hinblick auf Risikomanagementmaßnahmen und Sicherheitsdatenblätter). Soweit der Lieferant eine nach den Vorschriften dieser Verordnung zur Verwendung der zu liefernden Gegenstände durch Refratechnik notwendige Registrierung dieser Gegenstände selbst vornehmen darf, ist er und nicht

Refratechnik für die Registrierung verantwortlich. Ist der Lieferant nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig, verpflichtet er sich, einen Alleinvertreter gemäß Artikel 8 Abs. 1 und 2 REACH-Verordnung zu bestellen, der als Importeur die zu liefernden Gegenstände, soweit notwendig, registriert. Der Lieferant und Refratechnik vereinbaren, dass die Pflicht zur Registrierung der zu liefernden Gegenstände, soweit zulässig, alleine den Lieferanten trifft; der Lieferant trifft alle entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vereinbarung. Entsteht Refratechnik ein Schaden, weil der Lieferant seine Pflichten aus dieser Verordnung nicht eingehalten hat, hat der Lieferant Refratechnik diesen Schaden zu ersetzen oder sie gegenüber Dritten entsprechend freizustellen.

10. Beschaffenheit der Ware/Rechte und Ansprüche bei Mängeln

10.1. Der Auftragnehmer gewährleistet unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen, dass die Ware den für ihre Verwendung und ihren Vertrieb geltenden gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Bestimmungen entspricht und die vereinbarte Beschaffenheit hat.

10.2. Bei Vorliegen eines Mangels kann Refratechnik wahlweise nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 437 BGB) Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

10.3. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware, wenn nicht die gesetzlichen Bestimmungen eine längere Verjährungsfrist vorsehen. Erfolgt die Inbetriebnahme der verkauften Sache später als die Ablieferung oder die Beendigung der Durchführung der Montage, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tag der Inbetriebnahme, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablieferung oder Beendigung der Montage. Die Verjährung ist gehemmt, solange zwischen Refratechnik und dem Auftragnehmer Verhandlungen über Mängelansprüche oder die sie begründenden Umstände schweben. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer, falls nicht die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften neu beginnt. Die Hemmung beginnt mit der schriftlichen oder mündlichen Mängelanzeige durch Refratechnik. Für im Wege der Nachlieferung durch den Auftragnehmer oder Lieferanten neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; im Fall der Nachbesserung aber nur, soweit es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn Refratechnik nach dem Verhalten des Auftragnehmers oder Lieferanten davon ausgehen musste, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Neulieferung oder Nachbesserung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm. Die Verjährungsfrist verlängert sich im Übrigen jeweils um die Dauer der mangelbedingten Betriebsunterbrechungen.

10.4. Refratechnik ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels, beim Auftragnehmer eingeht. Mängel von verpackter Ware können nach dem Öffnen der Verpackung gerügt werden.

10.5. Nach Ablauf einer dem Auftragnehmer erfolglos gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung, insbesondere zur Beseitigung des Mangels, ist Refratechnik berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte zu beseitigen (Selbstvornahme) oder Ersatz zu beschaffen. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bedarf es einer Fristsetzung dann nicht, wenn sich Refratechnik mit dem Auftragnehmer über die durchzuführende Selbstvornahme oder Ersatzbeschaffung abstimmt. Eine Fristsetzung ist ferner entbehrlich in dringenden Fällen, insbesondere, wenn von dem Mangel eine Gefährdung der Betriebssicherheit oder die Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden bei Refratechnik oder Dritten ausgeht und wenn es darüber hinaus wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zu setzen. In diesem Fall soll Refratechnik den Auftragnehmer nach Behebung des Mangels über die im Wege der Selbstvornahme durchgeführten Maßnahmen bzw. über die Ersatzbeschaffung informieren.

10.6. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche von Refratechnik bleiben unberührt.

11. Gewerbliche Schutzrechte

11.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass Refratechnik wegen der vertragsgemäßen oder gewöhnlichen Lieferung oder Verwendung der Ware nicht von Dritten wegen einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder sonstiger Rechte Dritter in Anspruch genommen werden kann. Für ausländische Schutzrechte gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer über das Bestimmungsland der Ware unterrichtet ist.

11.2. Im Falle einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch den Auftragnehmer und/oder Refratechnik ist der Auftragnehmer für die Dauer des Schutzrechtes der Refratechnik zum Ersatz aller hieraus entstandenen Aufwendungen und Schäden, insbesondere auch mittelbarer Schäden, verpflichtet, es sei denn, die Verletzung wurde von Refratechnik (oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Refratechnik) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Auftragnehmer stellt hiermit Refratechnik von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer etwaigen Verletzung gewerblicher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei. Für ausländische Schutzrechte gelten die beiden vorstehenden Sätze nur, wenn der Auftragnehmer über das Bestimmungsland der Ware unterrichtet ist.

11.3 Die Absätze 11.1 und 11.2 gelten jeweils nicht, wenn der Auftragnehmer nicht schuldhaft handelt.

11.4. Ansprüche gegen Refratechnik aus dieser Ziff. 11 Abs. 1 und 2 verjähren in 3 Jahren nach Vertragsabschluss.

12. Produkthaftung

12.1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Refratechnik insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung für Personenschäden/Sachschäden mit einer den Umständen nach angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

12.3. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Refratechnik bleiben unberührt.

13. Geheimhaltung/Eigentums- und Urheberrechte

13.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestellung von Refratechnik und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln. Zur Weitergabe solcher Informationen an Lieferanten, verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder sonstige Dritte ist der Auftragnehmer nur berechtigt, sofern und soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist und nur, wenn und soweit diese Dritten sich zuvor schriftlich verpflichtet haben, die Informationen geheim zu halten. Mit Zustimmung von Refratechnik kann Refratechnik als Referenz angegeben werden.

13.2. Von Refratechnik gemachte Angaben, von ihr oder vom Auftragnehmer aufgrund solcher Angaben angefertigte Bilder, Skizzen, Zeichnungen oder ähnliche Unterlagen zur Durchführung des Auftrags dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von Refratechnik anderweitig verwendet oder genutzt werden. Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen und diesem Know-how bleiben bei Refratechnik bzw. werden mit Abschluss des entsprechenden Vertrages auf Refratechnik unwiderruflich übertragen.

14. Aufrechnung/Zurückbehaltung

14.1. Refratechnik ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihr oder einem verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG), das mit Kenntnis des Auftragnehmers mit der Durchführung des Auftrags befasst ist, gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Auftragnehmer gegen Refratechnik oder ein mit Refratechnik verbundenes Unternehmen im vorbezeichneten Sinne besitzt. Einer etwa erforderlichen Abtretung von Forderungen eines verbundenen Unternehmens an Refratechnik stimmt der Auftragnehmer bereits jetzt ausdrücklich zu. Auf Wunsch wird dem Auftragnehmer eine Liste der verbundenen Unternehmen überreicht.

14.2. Gegen Forderungen von Refratechnik oder verbundener Unternehmen kann der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist der Auftragnehmer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

15. Abtretung

15.1. Rechte aus diesem Vertragsverhältnis dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von Refratechnik an Dritte abgetreten werden (§ 399 BGB).

15.2. Die Zustimmung von Refratechnik gilt als erteilt, wenn der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

16. Erfüllungsgehilfen

Der Auftragnehmer hat für Lieferung und Leistung seiner Zulieferer/Lieferanten ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen. Die Lieferanten des Auftragnehmers gelten im Rahmen des Vertrags und dieser Bedingungen und deren jeweiliger Erfüllung als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers (§ 278 BGB).

17. Regelungen hinsichtlich des § 13 des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

17.1 Zustimmungsvorbehalt der Refratechnik
Wegen der in § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG enthaltenen Subunternehmerhaftung bedarf der Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Refratechnik. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, nur seriöse und bekannte Subunternehmer auszuwählen.

17.2 Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne zu zahlen und nur Arbeitnehmer zu beschäftigen, die im Besitz einer gültigen Arbeitslaubnis sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber auch vertraglich dazu verpflichten, ihren Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne zu zahlen und nur Mitarbeiter zu beschäftigen, die im Besitz einer gültigen Arbeitslaubnis sind. Der Auftragnehmer wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend verpflichten.

17.3 Kontrollrechte von Refratechnik
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Refratechnik oder einem Beauftragten von Refratechnik auf Verlangen jederzeit Bestätigungen von seinem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer über die Zahlung des Mindestlohns an die Arbeitnehmer vorzulegen, die er im Rahmen des Vertrags/der Verträge mit Refratechnik einsetzt.

Auf Verlangen von Refratechnik erstreckt sich die Vorlagepflicht des Auftragnehmers zudem auch auf anonymisierte Lohnabrechnungen für die vorgenannten Arbeitnehmer und/oder auf Dokumente nach § 17 MiLoG. Auf Verlangen von Refratechnik erstreckt sich die Vorlagepflicht des Auftragnehmers zudem auf Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister. Der Auftragnehmer sichert zu, Subunternehmern entsprechende Vorlagepflichten aufzuerlegen und die übermittelten Unterlagen zu kontrollieren. Sollten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Subunternehmer seinen Zahlungspflichten nach dem MiLoG nicht nachkommt, hat der Auftragnehmer Refratechnik hierüber unverzüglich zu informieren und auf Abhilfe hinzuwirken.

17.4 Freistellung/Schadensersatzanspruch Refratechnik
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Refratechnik im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des MiLoG von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und Refratechnik darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Auftragnehmer, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer (schuldhaft) gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes verstößt.

17.5 Außerordentliches Kündigungsrecht von Refratechnik

Verstößt der Auftragnehmer wiederholt gegen seine Pflicht, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich geschuldeten Mindestlöhne zu zahlen, ist Refratechnik zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer wiederholt gegen eine der im vorliegenden Abschnitt [gemeint sind sämtliche Regelungen zur Unterbeauftragung] geregelten sonstigen Pflichten verstößt, insbesondere die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von Refratechnik über den Verstoß eines Subunternehmers gegen das MiLoG in Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftragnehmers.

17.6 Mitwirkung von Refratechnik bei Mindestlohnklagen
Sollte Refratechnik von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber Refratechnik zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Refratechnik und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend Satz 1 zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an Refratechnik

herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmers Ansprüche gegen Refratechnik geltend macht.

18. Erfüllungsort/Gerichtsstand/ anwendbares Recht

18.1. Erfüllungsort für die Lieferung des Auftragnehmers ist der Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von Refratechnik.

18.2. Ergänzend zu den Bestimmungen aus dem Vertrag und diesen Bedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen. Für die Anwendung und Auslegung des Vertrags und dieser Bedingungen ist der deutsche Text maßgebend.

18.3. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar (auch bei Wechselklagen) aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen ergeben, Düsseldorf.

19. Schriftform/Salvatorische Klausel

19.1. Neben dem schriftlichen Vertragsinhalt bestehen keine weiteren mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser Bedingungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform, wobei auf dieses Formerfordernis nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung im und für den konkreten Einzelfall verzichtet werden kann.

19.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit des Vertrages noch die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen. Dies gilt auch für Lücken oder Widersprüchlichkeiten des Vertrages oder dieser Bedingungen.

20. Datenschutz

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Daten bei uns gespeichert und zu geschäftlichen Zwecken verarbeitet werden.

Refratechnik (Steel/Casting/Cement/Ceramics) GmbH,
Düsseldorf, Dezember 2015

REFRATECHNIK